

Az.: S 32-171.10-V-9.1.1.2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Firma Shell Deutschland GmbH, Suhrenkamp 71-77, 2335 Hamburg auf Errichtung und Betrieb einer LNG-Betankungsanlage (Lagerung entzündbarer Gase) inkl. Errichtung eines Tankdaches, Werbeanlagen und einer Schutzwand auf der Fl.Nr. 496/46 der Gemarkung Barbing;

Hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Aktenvermerk:

1. Sachverhalt

Die Firma Shell Deutschland GmbH hat mit Antrag vom 04.06.2021, eingegangen beim Landratsamt Regensburg am 10.06.2021, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer LNG-Betankungsanlage auf der Fl.Nr. 496/46 der Gemarkung Barbing beantragt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterheising II“ (4. Änderung) der Gemeinde Barbing, welcher ein Industriegebiet festsetzt.

Bei LNG handelt es sich um Liquefied Natural Gas, bzw. tiefkaltverflüssigtes Erdgas (-162°C). LNG ist farb- und geruchslos, nicht toxisch und nicht karzinogen. LNG ist ohne Luftzufuhr nicht brennbar. Die geplante, vollautomatische und personallose Betankungsanlage für LKW besteht aus sieben Hauptbestandteilen:

- Befüllung
- LNG Speicher mit integriertem Wärmetauscher zur Kühlung
- LNG Pumpe mit Sättigungssystem
- LIN Speicher mit Befüllanschluss
- Technikcontainer
- LNG Zapfsäule
- OPT-Terminal zur Bezahlung und Kommunikation

Der Betankungsvorgang am Fahrzeug wird im Selbstbedienbetrieb vorgenommen. Betankungen mit LNG dürfen nur von geschulten und eingewiesenen Personen durchgeführt werden. Die

Befüllung des LNG-Speichers wird durch ein spezielles LNG Lieferfahrzeug über eine eigenen Befüllereinheit realisiert. Das LNG wird aus dem Liefer-Tankwagen über eine Pumpe auf dem Liefer-Tankwagen in den LNG-Speicher gepumpt.

Der LNG-Lagertank ist ein doppelwandiger Tank mit einer Vakuum-Perlit-Isolierung. Der innere Tank ist aus austenitischem Edelstahl gefertigt, der äußere Tank aus Kohlenstoffstahl.

Die Anlage ist zum Schutz gegen unbefugten Zutritt mit einem Zaun, Höhe ca. 2,50m, abgesichert. Der Zugang wird über Schiebetore für die Befüllung/Betankung ermöglicht. Die Türen/Tore sind mittels mechanischen Zahlenschloss gesichert und es befindet sich eine Schlüsselbox mit Zahlenschloss am Zaun. Die Beleuchtung der Anlage wird durch Beleuchtungsmasten gewährleistet. Eine Überwachung der gesamten Anlage erfolgt durch eine ständig besetzte Einsatzzentrale des Betreibers sowie eine Aufstellung einer Notrufsäule mit Gegensprechstelle mit Anschluss an eine ebenfalls ständig besetzte Einsatzzentrale des Betreibers. Hierüber kann auch die Feuerwehr alarmiert werden.

Die Anlage ist mit einem Anlagen-Not-Aus und einer Gaswarnanlage ausgestattet. Kommt es zu einem Spannungsabfall, wird die Gesamtanlage in den betriebssicheren Zustand zurückgesetzt.

Alle kryogenen Leitungen werden entsprechend den Vorschriften und dem Stand der Technik isoliert.

2. Rechtliche Würdigung

Bei der im Rahmen des Betriebs der Betankungsanlage durchgeführten Lagerung von 28,35 Tonnen entzündbarer Gase handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, welche ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zu durchlaufen hat (vgl. Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und § 19 BImSchG).

Für das Vorhaben ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Dem Landratsamt Regensburg lagen insoweit zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens die Antragsunterlagen der Antragstellerin vor, insbesondere das

Weiterhin lagen die Stellungnahmen folgender zu dem Änderungsvorhaben beteiligter Fachbehörden vor:

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom
- Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs vom
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom
- Stellungnahme der Oberen Denkmalschutzbehörde vom
- Stellungnahme des Fachreferenten für Naturschutz vom
- Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom
- Stellungnahme des Kreisbrandrates vom
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung der Oberpfalz vom
- Stellungnahme der Bauabteilung des Landratsamtes Regensburg vom
- Stellungnahme der Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz vom

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Bereich eines Bebauungsplanes, welcher ein Industriegebiet festsetzt und sich westlich der Anlage fortsetzt. Östlich grenzt die Fläche an die B 8. Im Bereich östlich der Bundesstraße B 8 befindet sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit vereinzelt Biotopen (43m und 183m Entfernung) sowie eine Asphaltmischanlage. Das Umfeld der vorgesehenen Anlage weist im Hinblick auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Gesichtspunkte (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion der Landschaft) keine besondere Bedeutung der Empfindlichkeit auf.

Bei dem Standort handelt es sich um eine brachliegende Fläche in einem Industriegebiet. Diese Flächen sollen gerade einer gewerblichen Nutzung dienen. Es liegt auch keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, geschützten Biotopen oder sonstigen ökologisch wertvollen Strukturen vor. Auch im Hinblick auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft ist das Vorhaben in diesem Umfeld unproblematisch. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben am vorgesehenen Standort erhoben. Schutzgebiete oder geschützte Biotope nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Das überplante Gebiet befindet sich im Bereich des Bodendenkmals D-3-7039-0446 (145 m Entfernung, Endpaläolithische und mesolithische Freilandstation, Siedlungen der späten Jungsteinzeit, der mittleren und späten Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit, Bestattungsplatz der Spätbronzezeit.), zudem befinden sich weitere Bodendenkmäler in der Umgebung. Die Fläche selbst ist kein in amtlichen Listen oder Karten verzeichnetes Denkmal,

Denkmalensemble, Bodendenkmal oder Gebiet, das von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG vor, mit einer erheblich negativen Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Fläche, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.

3. Fazit

Für die vorliegende Anlage wurde am 20.08.2021 eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die Behörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass hinsichtlich des Vorhabens gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären. Es wird daher gem. § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von mehr als 3 to und weniger als 30 to entzündbarer Gase keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Regensburg, den 03.09.2021

Landratsamt Regensburg

- Untere Immissionsschutzbehörde -